Deutscher Bundestag
1. Wahlperiode
1949

Drucksache Nr. 4161

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
6 - 72200 - 185/53 III

Bonn, den 5. März 1953

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Der Bundesrat hat in seiner 96. Sitzung am 21. November 1952 beschlossen, den

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über Maßnahmen auf dem Gebiet der tierischen Erzeugung (Tierschutzgesetz)

gemäß Artikel 76 Absatz 1 des Grundgesetzes beim Bundestag einzubringen.

Gemäß Artikel 76 Absatz 3 des Grundgesetzes übersende ich anbei den vorbezeichneten Gesetzentwurf nebst Begründung mit der Bitte, die Beschlußfassung des Bundestages herbeizuführen.

Die Bundesregierung stimmt dem Gesetzentwurf des Bundesrates zu, ist jedoch der Auffassung, daß das Gesetz nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Blücher

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei Gebr. Scheur, Bonn
Allein-Vertrieb: Dr. Hans Hegel, Andernach, Breite Straße 30
und Wiesbaden, Nietzschestraße 1

Entwurf eines Gesetzes

zur Änderung des Gesetzes über Maßnahmen auf dem Gebiet der tierischen Erzeugung (Tierschutzgesetz)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

§ 10 Abs. 3 des Gesetzes über Maßnahmen auf dem Gebiet der tierischen Erzeugung (Tierzuchtgesetz) vom 7. Juli 1949 (WiGBl. S. 181) wird aufgehoben.

§ 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung

In § 10 Abs. 3 des Tierzuchtgesetzes vom 7. Juli 1949 sind die obersten Landesbehörden für Landwirtschaft ermächtigt worden, zur Verbesserung der Geflügelzucht Bestimmungen über die Erzeugung von Küken in Brütereien zu treffen. Auf Grund dieser Ermächtigung haben die Landwirtschaftsminister der Länder entsprechende Rechtsverordnungen erlassen. Es erscheint aus verschiedenen Gründen, insbesondere aus dem Grunde einer größeren Rechtsklarheit, zweckmäßig, diese Verordnungen durch Gesetze zu ersetzen. Hierbei besteht kein zwingendes Bedürfnis, ein Bundesgesetz zu erlassen, vielmehr kann die Materie ebenso wie bisher durch landesrechtliche Normen geregelt werden. Den beabsichtigten Landesgesetzen könnte aber entgegengehalten werden, der Bund habe durch § 10 Abs. 3 des zu Bundesrecht gewordenen Tierzuchtgesetzes seine Gesetzgebungskompetenz in Anspruch genommen. Um den Weg für eine Landesgesetzgebung in eindeutiger Weise freizugeben, soll § 10 Abs. 3 aufgehoben werden.